

A1 - Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden zum Vorentwurf
der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Eisenhüttenstadt für den Bereich Rangierbahnhof Ziltendorf - Arbeitsstand April 2026 –
Beteiligung TÖB und Nachbargemeinden mit Anschreiben vom 06.06.2024 in der Frist vom 11.06.2024 bis zum 15.07.2024

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
1.	Land Brandenburg Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz u. Raumordnung, Referat GL5, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8,14467 Potsdam Stellungnahme vom 12.07.2024				
	Gegenstand des Planverfahrens sind Änderungen der Darstellung einer 400 ha großen Fläche im Überschneidungsbereich dreier Kommunen. Die Fläche umfasst den bestehenden Rangierbahnhof Ziltendorf sowie die westlich daran angrenzenden Waldflächen bis zum Oder-Spree-Kanal. Die FNP-Änderungen sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Werkbahnhofs zu einem Logistikzentrum schaffen. Beabsichtigt ist die Darstellung von 228 ha als gewerbliche Baufläche und die Erweiterung der Flächen für Bahnanlagen von 65 ha auf 89 ha. Weitere Flächen sind als Straßenverkehrsflächen (11 ha), Grünflächen (46,5 ha) und Waldflächen (28,5 ha) vorgesehen. Die vorgesehenen Änderungen sollen vor allem durch die Umwandlung der derzeit als Wald dargestellten Flächen (306,5 ha) erreicht werden. Für die vorliegende Planung relevante Ziele der Raumordnung sind: Ziel Z 5.2 LEP HR: (1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. (2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Für das Plangebiet sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Bewertung Gemäß Grundsatz G 2.2 LEP HR ist die Gewerbeflächenentwicklung unter Beachtung der Zielfestlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Planung dem o. g. Ziel Z 5.2 LEP HR				

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	entsprechen und unmittelbar an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen muss, soweit nicht die o.g. Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Da vorgesehen ist, den bestehenden Rangierbahnhof zu einem Logistikzentrum zu erweitern, ist die Ausnahmevoraussetzung des Absatzes 2 des Ziels Z 5.2 LEP HR voraussichtlich erfüllt. Der entsprechende Nachweis muss in der Begründung der FNP-Änderungsverfahren erfolgen. Erfüllen die Planungen die Ausnahmevoraussetzungen nicht, können alternativ die geplanten Gewerbe- und Industrieflächen ausgehend von ihrer Anbindung an vorhandene Siedlungsgebiete bzw. an den Rangierbahnhof entwickelt werden, um eine Übereinstimmung mit diesem Ziel zu erreichen.	Der Nachweis, dem Ziel Z 5.2 LEP HR „Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen“ wird in der Begründung zum Entwurf „S. 5 - 7, Pkt. 1.3“ geführt.			
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Eisenbahnstr. 140, 15517 Fürstenwalde Stellungnahme vom 10.06.2024 Das Amt Brieskow-Finkenheerd, das Amt Schlaubetal und die Stadt Eisenhüttenstadt beabsichtigen die Änderung ihrer Flächennutzungspläne zur Entwicklung eines Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandortes GIV LOS-Ost und zur Entwicklung des ehemaligen Werkbahnhofs zu einem Logistikzentrum. Das Planungsgebiet umfasst ca. 403 ha, darunter sollen ca. 228 ha als gewerbliche Baufläche festgelegt werden. Entsprechend G 2.2 des LEP HR ist die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. Basierend auf dem Z 2.3 LEP HR hat die Regionalplanung die Aufgabe, geeignete Flächen als großflächige Gewerblich-Industrielle Vorsorgestandorte (GIV) als Ziel der Raumordnung festzulegen. Die durch die Planung betroffene Fläche entspricht der Flächenkulisse aus dem Plankonzept Teil II des Integrierten Regionalplans: Rohstoffsicherung, Gewerbe- und				

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Industriegebiete, Trassenvorsorge, Infrastruktur, Tourismusschwerpunktraum welcher durch die Regionalversammlung am 28.11.2022 mit Festlegungen zu unter anderem der Rohstoffsicherung, zu großflächig Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandorten und Logistikstandorten gebilligt wurde. Gleichzeitig ist an dieser Stelle kein Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung vorgesehen. Das Vorhaben befindet sich in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
3.	Landesamt für Umwelt, Abt. T2 Postfach 601061, 14410 Potsdam Stellungnahme vom 09.07.2024				
	Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Hinweise/Belange zum Immissionsschutz Mit der Entwicklung einer ca. 228 ha großen gewerblichen Baufläche sowie einer 89 ha großen Fläche für Bahnanlagen (Logistikzentrum) sind insbesondere Auswirkungen durch Geräuschemissionen (Gewerbe, Verkehr), durch Luftverunreinigungen (Luftschadstoffe, Staub, Geruch) und durch Erschütterungen sowie durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft zu erwarten. Weiterhin können sich durch die geplante Nutzung Auswirkungen durch schwere Unfälle ergeben. Zudem besteht bereits eine gewerbliche Vorbelastung, u.a. durch Anlagen östlich und südlich des Änderungsbereiches. Der Änderungsbereich befindet sich darüber hinaus im Einwirkungsbereich von Verkehrslärm der durch das Plangebiet verlaufenden Bundesstraße 112 und der östlich im Plangebiet liegenden Bahnstrecke Frankfurt (Oder) - Cottbus / Rangierbahnhof, die die geplante Nutzung belastigen bzw. beeinträchtigen könnten. Im Kap. 3.10 der Begründung wurde die Thematik Luft und Klima / Immission behandelt. Die bisherigen Aussagen in der Begründung / Umweltbericht sind nicht ausreichend um die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben darzustellen. Aktuelle Angaben von Untersuchungsergebnissen über schädliche Umwelteinwirkungen für das konkrete Vorhaben liegen nicht vor. Eine Bewertung der Ergebnisse und möglicher schädlicher	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen und Belangen wird gefolgt. Ein Umweltbericht / Umweltprüfung (UP) als unselbständiger Teil des Bauleitverfahrens für die Änderung von Flächennutzungsplänen lag zur Begründung zum Vor-Entwurf nicht vor. Der als Anlage nun beiliegende Umweltbericht			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Umwelteinwirkungen ist danach nicht möglich. Es sind daher entsprechende Unterlagen über die Umwelteinwirkungen für das konkrete Vorhaben zu erstellen. Darüber hinaus ist die bestehende Situation im Umfeld des Vorhabens der zukünftigen gegenüberzustellen. Auch Planungsalternativen sind hierbei darzustellen. Nachfolgende Hinweise sind in der weiteren Planung zu beachten: In der unmittelbaren Umgebung befinden sich schutzwürdige Wohnungen, die in den jeweiligen Flächennutzungsplänen als Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen dargestellt sind. Mit der vorliegenden FNP-Änderung ist sicherzustellen, dass unter Beeinträchtigung der Vorbelastung keine dem Schutzanspruch gegenüber unzumutbaren Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 für die Wohnnutzungen im Umfeld des Änderungsbereiches eingehalten werden (Verkehrslärm, Industrie- und Gewerbelärm). Weiterhin sind Aussagen/Prognosen zu Luftverunreinigungen darzustellen. <u>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG im Umfeld des Änderungsbereiches - Vorbelastung</u> Tierhaltungsanlagen Nach Prüfung der dem LfU vorliegenden Unterlagen zu den bestehenden Anlagen im Umfeld des Vorhabenstandorts in Ziltendorf, Wiesenau und Eisenhüttenstadt ist festzustellen, dass für den Vorhabenstandort eine relevante Vorbelastung an Immissionen durch die bereits vorhandenen Anlagen besteht. Umwelteinwirkungen vor allem durch Immissionen von Gerüchen, Geräuschen, Ammoniak und Staub sind danach nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht bereits durch die bestehenden Anlagen eine Vorbelastung von Immissionen durch Gerüche, Geräusche und Staub für die Ortschaften Wiesenau, Ziltendorf und Eisenhüttenstadt. Für die im Umfeld des Vorhabenstandorts befindlichen Biotope besteht auch eine Vorbelastung Immissionen durch Ammoniak bzw. Stickstoff. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch Ammoniak- bzw. Stickstoffimmissionen auf die umliegenden Biotope hat durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erfolgen.	mit Biotopkartierung, Strukturkartierung und Habitatpotenzialanalyse beschreibt ausführlich die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen für die geplante Flächenumwandlung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und geeignete Kompensationsmaßnahmen. (Kapitel 2 UB) Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 13 - 15, Pkt. 3.2“, „S. 19 - 20, Pkt. 3.9“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 13 - 15, Pkt. 3.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Im Umfeld der Änderungsfläche des Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandorts (GIV-LOS-Ost und Rangierbahnhof Ziltendorf) befinden sich in ca. 630 m eine Tierhaltungsanlage und Biogasanlage: Rinderanlage (Wiesenau II) der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR Die bestehende, genehmigungsbedürftige Rinderanlage (Wiesenau II) im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat eine maximale Anlagenkapazität von 2.572 Rinder- und 384 Kälberplätzen. Biogasanlage der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR Bei der Biogasanlage handelt es sich ebenfalls um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG. Die Biogasanlage unterliegt darüber hinaus den Regelungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Darüber hinaus befinden sich auch nördlich von Wiesenau die genehmigungsbedürftige Rinderanlage (Wiesenau I) der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR und die genehmigungsbedürftige Biogasanlage der Regenerative Energie Ziltendorfer Niederung GbR. Die Biogasanlage unterliegt auch den Regelungen der 12. BImSchV. Weiterhin befindet sich in Wiesenau die nicht genehmigungsbedürftige Schafanlage der Holland Schäferei GbR. Östlich der Ortschaft Wiesenau befindet sich weiterhin eine nicht genehmigungsbedürftige Fahrsiloanlage mit einem Güllebehälter und eine genehmigungsbedürftige Rinderanlage (BT Pottack) der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR. Alle zuvor aufgeführten nicht genehmigungsbedürftigen und genehmigungsbedürftigen Anlagen sind bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen für die Ortschaften Wiesenau und Ziltendorf im Genehmigungsverfahren für die Rinderanlage (Wiesenau II) berücksichtigt worden. Darüber hinaus befinden sich auch östlich von Wiesenau die genehmigungsbedürftige Autoverwertungsanlage der Autoverwertung Jochen Krüger, die genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung Eisen und Nichteisenschrotte, die nicht genehmigungsbedürftige Kompostieranlage und der Rohstoffhandel der Fa. Krüger Metallhandel GmbH.				

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Gerüche Als gewerbliche Baufläche gilt für den Vorhabenstandort entsprechend Nr. 3.1 Tabelle 22 des Anhangs 7 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 — TA Luft 2021) der Immissionswert für Gewerbe-/ Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen von 0,15 Geruchsstundenhäufigkeit. Dieser Immissionswert bezieht sich auf die Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (z. B. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Das Wohnen im Gewerbe- und Industriegebiet ist nach den § 8 und § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig. Die Beschäftigten eines anderen Betriebes sind auch Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kleineren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Da konkrete Angaben über die Art des Gewerbes in den Flächennutzungsplänen noch nicht vorliegen, ist die Festlegung von Immissionswerten für die geplante, gewerbliche Baufläche derzeit nicht möglich. Die Festlegung des Immissionswertes ist darüber hinaus auch durch die Gebietseinstufung und die Art der Geruchsimmissionen bestimmt. Bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen ist auch zu beachten, dass der Immissionswert von 0,15 für Dorfgebiete nach Nr. 3.1 Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft 2021 nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen gilt. Für Geruchsimmissionen verursacht von gewerblichen oder industriellen Anlagen gilt hingegen der Immissionswert von 0,10 für Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete nach Nr. 3.1 Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft 2021. Dies ist bei der Beurteilung der Gesamtbelastung zu berücksichtigen. Anhand der Ergebnisse einer Geruchsimmissionsprognose vom 17.10.2012 und den Ergänzungen vom 03.09.2013 und 12.09.2013 für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Rinderanlage (Wiesenaue II) wird für den Vorhabenstandort für die Gesamtbelastung eine Geruchsstundenhäufigkeit bis zu 5 % (0,05) prognostiziert. Für die im Umfeld des Vorhabenstandorts befindlichen Ortschaften sind die nachfolgenden Geruchsstundenhäufigkeiten prognostiziert worden:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 13 - 15, Pkt. 3.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange			Abstimmung																				
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.																		
	<table><tr><td>Wiesenau (Wohnbebauung)</td><td>2-9 % (0,02-0,09)</td></tr><tr><td>Wiesenau (Gewerbe)</td><td>16 -25 % (0,16 - 0,25)</td></tr><tr><td>Ziltendorf (Wohnbebauung)</td><td>< 2 % (< 0,02)</td></tr><tr><td>Wochenendsiedlung zwischen Wiesena u. Ziltendorf</td><td>2–5 % (0,02 – 0,05)</td></tr><tr><td>Ernst-Thälmann-Siedlung</td><td>< 2 % (< 0,02)</td></tr></table> Für die Gewerbeflächen in Wiesenau ist festzustellen, dass bereits sehr hohe Geruchsstundenhäufigkeiten prognostiziert sind. Nach Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft 2021 soll ein Immissionswert von 0,25 nicht überschritten werden. Für einige Immissionsorte ist eine weitere Erhöhung der Geruchsimmissionen daher zu vermeiden. Welche Anlagen bei der Geruchsbeurteilung berücksichtigt worden sind, ist unter dem vorherigen Punkt Anlagen in Umfeld des Vorhabenstandorts angegeben. Gegebenenfalls sind hier zukünftig noch weitere Anlagen zu berücksichtigen. Inwieweit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen dennoch gegeben ist, kann erst bei einer konkreten Planung, wie einem Genehmigungsverfahren oder einem Bebauungsplan, für den Vorhabenstandort beurteilt werden. Die Ansiedlung von Gewerbe, das Geruchsimmissionen im relevanten Umfang verursacht, ist zu prüfen. Die Auswirkungen durch Geruchsimmissionen sind zu beurteilen. <i>Geräusche</i> Zum immissionsschutzrechtlichen Belang der Geräuschimmissionen ist für die Rinderanlage (Wiesenau II) und die benachbarte Biogasanlage der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR im Jahr 2020 eine Schallimmissionsprognoserechnung durchgeführt worden. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognoserechnung vom 20.05.2020 und den Ergänzungen vom 14.08.2020 und 23.08.2020 sind für die Rinderanlage (Wiesenau II) und die benachbarte Biogasanlage an den nächstgelegenen Immissionsorten die nachfolgenden Geräuschimmissionen ermittelt worden: <table><tr><td>Wiesenau:</td><td>36-38 dB(A)</td></tr><tr><td>Ziltendorf:</td><td>30 dB(A)</td></tr><tr><td>Wochenendhaussiedlung zwischen Wiesenau und Ziltendorf:</td><td>36 dB(A)</td></tr><tr><td>Ernst-Thälmann-Siedlung:</td><td>26 – 27 dB(A)</td></tr></table>	Wiesenau (Wohnbebauung)	2-9 % (0,02-0,09)	Wiesenau (Gewerbe)	16 -25 % (0,16 - 0,25)	Ziltendorf (Wohnbebauung)	< 2 % (< 0,02)	Wochenendsiedlung zwischen Wiesena u. Ziltendorf	2–5 % (0,02 – 0,05)	Ernst-Thälmann-Siedlung	< 2 % (< 0,02)	Wiesenau:	36-38 dB(A)	Ziltendorf:	30 dB(A)	Wochenendhaussiedlung zwischen Wiesenau und Ziltendorf:	36 dB(A)	Ernst-Thälmann-Siedlung:	26 – 27 dB(A)	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 13 - 15, Pkt. 3.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			
Wiesenau (Wohnbebauung)	2-9 % (0,02-0,09)																						
Wiesenau (Gewerbe)	16 -25 % (0,16 - 0,25)																						
Ziltendorf (Wohnbebauung)	< 2 % (< 0,02)																						
Wochenendsiedlung zwischen Wiesena u. Ziltendorf	2–5 % (0,02 – 0,05)																						
Ernst-Thälmann-Siedlung	< 2 % (< 0,02)																						
Wiesenau:	36-38 dB(A)																						
Ziltendorf:	30 dB(A)																						
Wochenendhaussiedlung zwischen Wiesenau und Ziltendorf:	36 dB(A)																						
Ernst-Thälmann-Siedlung:	26 – 27 dB(A)																						

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Für den Vorhabenstandort liegen keine konkreten Geräuschemissionen vor. Inwieweit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen dennoch gegeben ist, kann erst bei einer konkreten Planung, wie einem Genehmigungsverfahren oder einem Bebauungsplan, für den Vorhabenstandort beurteilt werden. Die Ansiedlung von Gewerbe, das Geräuschemissionen im relevanten Umfang verursacht ist zu prüfen. Die Auswirkungen durch Geräuschemissionen sind zu beurteilen. <u>Planung gewerbliche Baufläche</u> Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann eingeschätzt werden, dass eine detaillierte Prüfung der Lärmauswirkungen erforderlich ist, insbesondere bei einer beabsichtigten Nachnutzung, da die bestehenden Abstände zu schutzbedürftigen Wohnbebauungen von nur 30 m (Bahnanlage) bzw. 260 m (gewerbliche Baufläche) - Wiesenau, 20 m (Bahnanlage) bzw. 200 m (gewerbliche Baufläche) - Ziltendorf, sowie von ca. 200 m - Wohnbauflächen Am Kanal / Am Pohlitzer See vom Rand der geplanten gewerblichen Baufläche mit einer Größe von ca. 228 ha bzw. der geplanten Bahnanlage mit einer Größe von 89 ha (Logistikzentrum) für eine uneingeschränkte Industrie-/Gewerbenutzung nicht ausreichend sind (vgl. auch Tabelle 2 der DIN 18005:2023-07, S. 11, Schallschutz im Städtebau). Weiterhin sind aufgrund der Größe der geplanten gewerblichen Baufläche nähere Untersuchungen zu Luftverunreinigungen erforderlich. Es wird empfohlen, frühzeitig die schalltechnischen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung gutachterlich zu untersuchen. Auf Grundlage der Untersuchung können dann Festsetzungen, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dienen, ermittelt und umgesetzt werden. Zu ermitteln ist grundsätzlich, ob und wie eine Entwicklung des 403 ha großen Standortes mit Industrie/Gewerbe möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auf den bestehenden Vertrag zur Lärmkontingentierung mit Datum vom 19.10.1998 sowie auf den Lärminderungsplan Teil Gewerbelärm der Stadt Eisenhüttenstadt verwiesen. Inwiefern mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans den Anforderungen aus dem Lärmkontingentierungsvertrag bzw. dem Lärminderungsplan Teil Gewerbelärm entsprochen wird, kann nicht geprüft werden, da entsprechende Nachweise fehlen. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen. Falls die Aufstellung von Bebauungsplänen im Parallelverfahren beabsichtigt ist, können die detaillierten Prüfungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden. Auswirkungen schwerer Unfälle, Seveso-III-Richtlinie/Anlagensicherheit unterstreichen	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 13 - 15, Pkt. 3.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für das Vorhaben wird der Messpunkt (MP7) des Lärmkontingentierungsvertrags ausschlaggebend sein. Eine Beurteilung der Lärmimmission am betreffenden Messpunkt ist auf der Ebene des FNP noch nicht möglich. Die Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgt nicht im Parallelverfahren zu den FNP-Änderungen.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Von der Planung der Änderung der Flächennutzungspläne GIV LOS-Ost und Rangierbahnhof Ziltendorf werden störfallrechtliche Aspekte berührt, die sich aus der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen) und der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ergeben. Es ist festzustellen, dass der Vorentwurf keine Angaben zu den beabsichtigten gewerblichen und industriellen Nutzungen macht. Es ist nicht erkennbar, welche nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nichtgenehmigungsbedürftigen und/oder i.V.m der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Ansiedlung zugelassen werden sollen. Es ist nicht dargestellt, ob es sich hierbei auch um Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG handeln kann, für die die Vorgaben der 12. BImSchV anzuwenden sind. Insbesondere enthält der Umweltbericht keine prüfbaren Angaben, da dieser nur aus 2 Seiten besteht mit dem Vermerk, dass auf vorlaufende Umweltberichte zurückgegriffen werden soll. Es wird auf den in Auszügen beigefügten Erläuterungsbericht Machbarkeitsstudie GI-Fläche Eisenhüttenstadt Nord" aus dem Jahr 2013 verwiesen. Zu der Machbarkeitsstudie ist anzumerken, dass diese ebenfalls keine Angaben zum Thema Seveso-III- Richtlinie und Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung enthält, die Studie unvollständig dargestellt und bereits 10 Jahre alt ist, und es sich insbesondere nicht um einen vollständigen und aktuellen Umweltbericht handelt. Es wird auf den unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Standort der Anlagen der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR hingewiesen. Es handelt sich hierbei um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlage, insbesondere um eine angeschlossene Biogasanlage. Die BGA Wiesenau III wurde im Oktober 2013 genehmigt. Die Erstrevision fand im April 2016 statt. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes betreibt die Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung noch zwei weitere BGA. Die Anlagen der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR bilden einen Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG sowie Störfall-Verordnung der unteren Klasse mit Grundpflichten. Es besteht die Gefahr schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Ebenso befinden sich im erweiterten Umfeld des Vorhabens noch zwei Betriebsbereiche der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten nach 12. BImSchV der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH und der 5N PV GmbH. Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für	Eine Beurteilung zur beabsichtigten gewerblichen oder industriellen Nutzung der Flächen und deren Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsgesetz (BImSchV) ist nicht möglich. Konkrete Vorhaben gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Ein Umweltbericht / Umweltprüfung (UP) als unselbständiger Teil des Bauleitverfahrens für die Änderung von Flächennutzungsplänen lag zur Begründung zum Vor-Entwurf nicht vor. Der als Anlage nun beiliegende Umweltbericht mit Biotopkartierung, Strukturkartierung und Habitatpotenzialanalyse beschreibt ausführlich die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen für die geplante Flächenumwandlung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und geeignete Kompensationsmaßnahmen. (Kapitel 2 UB) Die Hinweise zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S 13-15, Pkt. 3.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem Leitfaden KAS-18 „Empfehlung die Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden. Benachbarte Schutzobjekte im Sinne § 3 Absatz 5d BImSchG sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Schutzobjekte in direktem Umfeld des geplanten Vorhabens können hierbei die Wohngebiete in den Ortschaften Wiesenau und Ziltendorf, die Bahnstrecke, die Bundesstraße 112 sowie Naturschutz- und wasserrechtlich eingestufte Schutzgebiete sein. Hierbei kann es sich bei dem Vorhaben selbst um ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes- Immissions- schutzgesetzes handeln, oder bereits vorhandene Schutzobjekte können betroffen sein. Aus den Unterlagen des Vorentwurfs zur Änderung der Flächennutzungspläne GIV LOS-Ost und Rangierbahnhof Ziltendorf ist ersichtlich, dass die Belange der Seveso-III-Richtlinie und das Abstandsgebot nach § 50 BImSchG nicht berücksichtigt wurden. Bei raumbedeutsamen Planungen liegt die Prüfung dessen bei dem Vorhabenträger selbst. Die Unterlagen zur Änderung der Flächennutzungspläne sind zum Sachgebiet der Seveso-III-Richtlinie und Störfall-Verordnung zu ergänzen. Ggf. sind Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände zu erstellen. <u>Weitere Hinweise Planungsgrundlagen</u> Kap. 10 Es wird darauf hingewiesen, dass es für bestehende Straßen und Schienenwege keine Lärmgrenzwerte gibt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind für Planungen an bestehenden Straßen die schalltechnischen Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 für die	Die Begründung wird ergänzt „S. 13 - 15, Pkt. 3.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 13 - 15, Pkt. 3.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 13 - 15, Pkt. 3.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 21 - 22, Pkt. 4.1“. Eine weitergehende Untersuchung/			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes relevant. Für den Fall, dass mit einem späteren Bebauungsplan der Neubau einer öffentlichen Straße und/oder bauliche Änderungen an bestehenden Straßen planungsrechtlich gesichert werden sollen, sind die Regelungen der §§ 41, 42 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung) bindend. Hinweise/Belang zur Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: <u>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</u> Das Plangebiet grenzt an ein Gewässer I. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) („Oder-Spree-Kanal“). Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sollte beteiligt werden. Im Plangebiet befinden sich mit dem „Pohlitzer Mühlenfließ“ ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5). Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG). Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel vom 02. August 2024 liegt vor. (Nr. 13) Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 18 - 19, Pkt. 3.8“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	<u>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU / Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</u> Mit dem Gewässer „Oder-Spree-Kanal“ grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Das nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer „Pohlitzer Mühlenfließ“ befindet sich innerhalb des Plangebiets. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden. <u>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</u> Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL – Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU- Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder unter folgendem Link eingesehen werden: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/ Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in den GEK-Gebieten „Oder-Spree-Kanal (Hauptwasserscheide bis Oder) (OdM_OSK und „Brieskower Kanal (OdM_BrieskoK“) Das GEK „Brieskower Kanal“ liegt vor und der Endbericht kann unter https://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/ nachgelesen werden. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie). Als Anlagen sind die Steckbriefe für die Wasserkörper „Oder-Spree-Kanal“ und „Pohlitzer Mühlenfließ“ beigelegt.	Berichtspflichtige Oberflächen- und Grundwasserkörper werden im Umweltbericht im Rahmen des Schutzgutes Wasser betrachtet und es werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entwickelt, um die Bewirtschaftungsziele (§27 und 47 WHG) der Gewässer nicht zu gefährden. (Kapitel 2.2 UB).			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	<u>Anforderungen an planerische Festlegungen</u> Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen. Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf Hinweise unter dem nachfolgenden Punkt (Gewässerentwicklung) verwiesen. <u>Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer</u> (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4) Innerhalb der Grenze des Geltungsbereiches der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes (Gesamtgebiet) befindet sich das berichtspflichtige Oberflächengewässer Pohlitzer Mühlenfließ“. Der natürliche kiesgeprägte Tieflandbach (Typ 16) hat einen „mäßigen“ ökologischen Gesamtzustand und der chemische Zustand gesamt ist „nicht gut“. In den Ausführungen des GEK „Brieskower Kanal“ (Maßnahmenplanung) und in den WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Pohlitzer Mühlenfließ-1437 werden Angaben zum fachlichen Handlungsbedarf zur Erreichung der Umweltziele v.a. für das Handlungsfeld Hydromorphologie gemacht. Voraussetzung dafür ist die Sicherstellung eines ausreichend breiten Gewässerentwicklungskorridors. Zu dessen Gestaltung und Entwicklung kann auf die LAWA-Gewässersteckbriefe des Umweltbundesamtes verwiesen werden https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/text8_43_2014_hydrom_orphologische_steckbriefe_der_fliessgewaesssertypen_0.pdf. Die gewässerentwickelnde Unterhaltung der Fließgewässer ist von großer Bedeutung. Gezielter Totholzeintrag sowie das Belassen von Totholz im Gewässer und die Beschränkung der Unterhaltung auf das unbedingt Erforderliche seien hier beispielhaft benannt. Auf die Richtlinie für die Unterhaltung der Fließgewässer im Land Brandenburg (MLUK, 2019) wird aufmerksam gemacht https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gewaesserunterhaltungsrichtlinie.pdf. Durch das Referat W26 sind keine Maßnahmen zur Zielerreichung der EU-WRRL geplant. Hinweis: Der Mirrbach befindet sich aktuell nördlich außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben-	Hinweise und Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 18-19, Pkt. 3.8“. Eine weitergehende Untersuchung/Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Wie bereits im Planteil zum Vorentwurf der Änderungen der Flächennutzungspläne ersichtlich, befindet sich das Pohlitzer Mühlenfließ im südlichen Bereich des Geltungsbereiches der FNP-Änderungen. Hier ist weiterhin die Darstellung von Flächen für Wald vorgesehen. Negative Auswirkungen auf das Gewässer sowie geplante Gewässerentwicklungsabsichten sind somit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ersichtlich. Gleiches gilt für den außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Mirrbach. Eine Abschließende Betrachtung der Anforderungen der WRRL findet auf der Ebene			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange			Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	gebietes. Es ist sicherzustellen, dass keine Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Fließgewässer zu besorgen sind, welche der WRRL-Zielerreichung entgegenstehen.	der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) bzw. der Genehmigungsebene statt. Erst dann liegen konkrete Vorhabenparameter vor, um konkrete Auswirkungen ableiten zu können.			
4.	Amt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57, 14478 Potsdam Keine Stellungnahme eingegangen				
5.	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten Stellungnahme vom 15.07.2024				
	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landes Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. <u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der Unterlagen ergeht in Bezug auf §§ 12ff i.V. m. §31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Soweit nicht bereits geschehen, sollte die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im Verfahren beteiligt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LUBB) wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme vom 12. Juli 2024 liegt vor. (Nr. 10) Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 20 - 21, Pkt. 3.11“. Eine weitergehende Untersuchung/			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	<u>Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr</u> Hinsichtlich der Abklärung einer möglichen Betroffenheit von Anlagen der unmittelbar östlich verlaufenden Eisenbahnstrecke sollten das Eisenbahn- Bundesamt sowie die DB InfraGO (ehemals DB Netz AG) im Verfahren beteiligt werden. <u>Sonstige Hinweise zu Straßen</u> Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Für die Verkehrsbereiche übrigen ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr zivilen Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost und die Deutsche Bahn AG / DB InfraGO AG wurden im Rahmen der Trägerbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. (Nr. 25 u.26) Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 21 - 22, Pkt. 4.1“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
6.	Landkreis Oder-Spree Dezernat III, Bauordnungsamt, AG Bauleitplanung, Breitscheidstr. 7,15848 Beeskow Stellungnahme vom 11.07.2024				
	Keine Äußerungen: Beteiligungsmanagement Flugplatz Pohlitz	Wird zur Kenntnis genommen.			

[illegible]

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrages erforderlich. Die artenschutzfachliche Einschätzung in der beigefügten Machbarkeitsstudie GI-Fläche Eisenhüttenstadt-Nord ist aus dem Jahre 2013 und somit älter als 7 Jahre. Zum B-Plan ist daher im Rahmen des Antragsverfahrens ein aktualisierter Artenschutzbetrag vorzulegen. Durch eine Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrages soll die Rechtssicherheit der Planung sichergestellt werden. Insbesondere sollten darin Aussagen zu Zauneidechsen und Reptilien, zu Vögeln der Waldrand- und Wald-bewohnenden Arten sowie zu den Insekten des Trockenrasens enthalten sein. Die Angaben zu Fischotter und Biber sind zu aktualisieren. Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere isolierte Trockenrasenflächen, die gesetzlich geschützt sind und ein hohes Potential als Lebensraum für seltene und besonders geschützte Insektenarten haben. Besonders die Bahn-begleitenden Randflächen können für diese Arten als Verbreitungstrasse dienen. In Rahmen der B-Planung sind diese Flächen unbedingt als Grünflächen auszuweisen, zum Erhalt als Trockenrasen festzusetzen und vor gartenkultureller Gestaltung zu schützen. Vorzugsweise sollten diese Biotope verbunden geplant werden (Insektenkorridor), um den Arten einen genetischen Austausch zu ermöglichen. Bahnbegleitend wurde am 19.06.2024 im Wiesenauer Bereich des Vorhabens südlich des Stellwerkes Wiesenau mehrere Exemplare des ebensträußigen Gipskrautes (<i>Gypsophylia fastigiata</i>) blühend vorgefunden. Hierbei handelt es sich um eine seltene, besonders geschützte Art, die nährstoffarme und trockene Extremstandorte bevorzugt. Da im gesamten Vorhabengebiet relativ homogene Bedingungen hinsichtlich Klima, Boden und Landnutzung bestehen, kann damit gerechnet werden, dass sich weitere Pflanzen der Art entlang der Bahntrasse befinden. Aufgrund der Flächengröße des Vorhabengebietes von ca. 400 ha ist gemäß § 9 (4) BNatSchG die Aufstellung eines Landschaftsplanes vorzunehmen. Gemäß § 9 (3) BNatSchG soll dieser die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Dies ist insbesondere erforderlich, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen werden. Die Aufstellung des Landschaftsplanes kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, da die Umstände sachlich oder räumlich begrenzt sind. Dabei ist auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne Rücksicht zu nehmen.	Umweltberichts eine Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung durchgeführt. Es werden vorliegende Untersuchungen/ Kartierungen für den Logistikstandort auf dem Gelände des Rangierbahnhofes ausgewertet und eine Strukturkartierung, Habitatpotenzialanalyse und Biotopkartierung für den gesamten Geltungsbereich der FNP-Änderung erstellt. Die Hinweise zu Artenvorkommen werden dabei berücksichtigt. Auf eine Aktualisierung des Landschaftsplanes/ Aufstellung eines räumlichen Teilplanes wird verzichtet. Nach § 1 Abs. 6 Nr.7 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes und umweltbezogene Auswirkungen zu beachten und hierbei wesentlich die Darstellung von Landschaftsplänen. Die Rechtsfolge der Berücksichtigungspflicht setzt voraus, dass entsprechende Umweltpläne tatsächlich vorhanden sind.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
		Aus der Vorschrift kann nicht entnommen werden, dass Voraussetzung für die Aufstellung von Bauleitplänen das Vorhandensein solcher Umweltpläne ist. (EZBK/Söfker/Runkel, 150. EL Mai 2023, BauGB § 1 Rn. 152) Auch sind die Länder nicht befugt, die Aufstellung oder das Vorliegen von Plänen nach Landesrecht zur Recht Voraussetzung für das Bauleitplanverfahren zu machen (Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, BauGB § 1 Rn. 68) Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes und der umweltbezogenen Auswirkungen wird auf den Vorentwurf des integrierten Regionalplanes, den geltenden Landschaftsrahmenplan von 2021 sowie aktuelle Umweltinformationen der Behörden zurückgegriffen und zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans im Umweltbericht berücksichtigt. Die im Umweltbericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind dies Maßnahmenvorschläge, welche die voraussichtlichen Eingriffe und voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die in der FNP-Änderung geplante Flächennutzungsänderung kompensieren können. Die konkrete Planung und zeichnerische und / oder textliche Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen noch aufzustellender Bebauungspläne vorbehalten.			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur <u>Stabstelle ländliche Entwicklung, Kreisplanung</u> Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden (LEP HR G 2.2). Durch den gewählten verkehrsgünstigen Standort bestehend aus der Anbindung an die Bundesstraße B112, dem Rangierbahnhof Ziltendorf sowie zur Bundeswasserstraße „Oder-Spree-Kanal“ wird das Vorhaben diesen Kriterien gerecht. Darüber hinaus wird der vom LEP HR definierte Freiraumverbund durch die oben beschriebene Maßnahme nicht tangiert. Durch die Planung wird somit kein Freiraum im Sinne der LEP HR in Anspruch genommen oder neu zerschnitten. Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen (LEP HR Z2.3). Das GIV LOS-Ost ist Teil des Integrierten Regionalplan Oderland-Spree, weshalb es somit den Anforderungen des LEP HRs entspricht. Die Ausweisung der neuen gewerblichen Baufläche kann eine Chance für die Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebietes, insbesondere für die Bereiche integrierte Mobilität und Logistik sowie für ein nachhaltiges Bauen, sein. Bei der Planung des Gewerbegebiets GIV LOS-Ost sollte die Anbindung/Lückenschluss zu den bestehenden Radwegen entlang der K6758 (Wiesenu-> GIV) sowie L371 (Ziltendorf Bahnhof->GIV) mitberücksichtigt werden. Diese würden zu einer strukturellen Verbesserung führen und zeitgleich die Verkehrssicherheit für Radfahrer steigern. Ein attraktives Radwegenetz mit mehr Radverkehr kann die Mobilität	Erst dann können anhand der konkret geplanten Nutzung Art und Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bestimmt werden.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	klimaneutraler und nachhaltiger gestalten. Wenn vor allem Pkw-Fahrten ersetzt werden, hilft der Radverkehr dabei, die klimapolitischen Ziele zu erreichen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Dem o. g. Vorhaben stehen keine durch den Fachbereich Kreis- und Verkehrsplanung zu vertretenden Belange entgegen. <u>AG Wirtschafts- und Investitionsförderung</u> Der Wirtschaftsförderung sind keine Belange bekannt, die den o.g. Bauleitplanverfahren entgegenstehen. Die Änderung der drei betreffenden Flächennutzungspläne bildet eine wichtige Grundlage für eine zukünftige industrielle Nutzung innerhalb des Vorhabenbereiches. Die mit den Planverfahren verbundenen Zielstellungen sind deshalb zu begrüßen. <u>SG Kreisliche Infrastruktur/ Straßenaufsicht</u> Die Belange der Straßenbauverwaltungsbehörde des Landkreises Oder-Spree werden p. a. von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siehdichum (Entwicklung gewerblich-industrieller Vorsorgestandort GIV LOS-Ost) nicht berührt. Sollten diese Belange bei zukünftigen Änderungen berührt werden, sind die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 24 BbgStrG mit zu beachten. Sollte die Benutzung der K6708, Abschnitt 010 oder der K6758, 010 für das Planungsgebiet relevant werden, ist § 18 BbgStrG ebenfalls zu beachten. Umweltamt <u>SG untere Naturschutzbehörde</u> Anregungen: Da aufgrund der durch die Planung ermöglichten umfangreichen Flächenversiegelung die Versickerungsfähigkeit des Wassers im Vorhabensgebiet stark beeinträchtigt wird, sollte die Anlage von Kleinstgewässern (Sölle/ Pfuhle) im räumlichen Zusammenhang, vorzugsweise in der Ziltendorfer Niederung, als Kompensationsmaßnahme geprüft werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. . Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 15-16, Pkt. 3.3“. Entsprechende Maßnahmentypen werden im Rahmen des Umweltberichts dem Grunde nach			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Der Verlust der Waldfläche soll gemäß den eingereichten Unterlagen als Wald im Verhältnis 1:1 außerhalb des Landkreises ausgeglichen werden. Aufgrund des geplanten großflächigen Entzugs von Lebensraum für Gebüsch-brütende Arten ist die standortnahe Pflanzung von Gehölzen erforderlich. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird eine teilweise Kompensation des Gehölzverlustes durch Grabenrandbepflanzung in der Ziltendorfer Niederung favorisiert. <u>SG untere Wasserbehörde</u> Mit der Nutzungsänderung zur gewerblichen Baufläche / Industriegebiet geht voraussichtlich eine nicht unerhebliche Waldrodung und Versiegelung einher. Im Umweltbericht sollte daher thematisiert werden, inwiefern bzw. wie stark die Grundwasserneubildung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes beeinflusst wird. Die nordwestliche Ecke des Änderungsbereichs grenzt an das Wasserschutzgebiet Pohlitz - Fassung Rautenkranz. Aus den vorliegenden Plänen ist nicht eindeutig ersichtlich, ob der Änderungsbereich geringfügig in die Zone III A des Wasserschutzgebietes Pohlitz – Fassung Rautenkranz hineinreicht. Sollte dies der Fall sein, so sollte nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde dieser Überschneidungsbereich aus dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans herausgenommen werden. Im Änderungsbereich befindet sich das Oberflächengewässer Oder-Spree-Kanal (Gewässer I. Ordnung).	berücksichtigt. Eine konkrete Maßnahmenplanung und Festsetzung ist der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Im vorliegenden Umweltbericht wird das Schutzgut Wasser unter Kapitel 2.2 behandelt. Die Grundwasserneubildung wird dort entsprechend thematisiert. Konkrete Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei vorliegender konkreter Planung ermittelt werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird zunächst eine Konfliktrichtigkeit des Gebietes sowie mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgeleitet, welche im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sind. Das nordwestlich angrenzende Wasserschutzgebiet Pohlitz- Fassung Rautenkranz liegt nicht im Geltungsbereich der FNP-Änderungen. (siehe Begründung zum Entwurf S. 25, Pkt. 5.“)			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 WHG (Anlagen in, an, über und unter Gewässern) bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden (§ 87 Abs. 1 BbgWG). Weiterhin sind im Bereich des Gewässerrandstreifens die in § 38 Abs. 4 WHG aufgeführten Ge- und Verbote zu beachten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen fünf Meter breit (§ 38 Abs. 3 S. 1 WHG). <u>Rechtsgrundlagen</u> WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14) <u>SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> <u>Altlasten</u> Wie in der Begründung unter Kapitel 3.8 beschrieben, befindet sich im südlichen Änderungsbereich der sanierte Altstandort „EKO Dieselloktankstelle/Werkbahnhof Ziltendorf D1“, der mit der Registriernummer 0203671023 im Altlastenkataster erfasst ist. Der Altstandort wurde im Jahr 2004 mit einem Rückbau und einer Oberflächenabdichtung saniert. Wie in Kap. 6 beschrieben, ist der Altstandort im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen (Lage: ETRS89 33N: Rechtswert: 473290, Hochwert: 5783720) (§ 5 Abs. 3 Punkt 3 Baugesetzbuch).	Der geplante Parallelhafen als wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß §36 WHG entfällt. Der bestehende Gewässerstreifen bleibt in seinen Abmessungen unberührt. (siehe Begründung zum Entwurf „S. 17, Pkt. 3.5“, „S. 18, Pkt. 3.8“, „S. 23, Pkt. 4.2“) Der Altstandort wurde in der 8.Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt, für den Bereich des Rangierbahnhofes Ziltendorf gekennzeichnet.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange			Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Bauordnungsamt <u>AG untere Denkmalschutzbehörde</u> Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen. Vorsorglich wird auf § 11 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) verwiesen. Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung <u>SG Landwirtschaft</u> <u>Agrarentwicklung</u> Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf Flächen, die im derzeit rechtskräftigen FNP, als Waldfläche ausgewiesen sind. Damit werden landwirtschaftliche Belange indirekt berührt. Eine Umwandlung von Waldfläche hin zu Gewerblichen Bauflächen in dieser Größenordnung erfordert, spätestens bei Aufstellung eines entsprechenden B-Planes, mindestens die gleiche Fläche an Ersatzpflanzung. Durch diese erforderlich werdenden A+E- Maßnahmen sind agrarstrukturelle Belange direkt betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass bei der Planung von A+E-Maßnahmen § 15 BNatSchG* anzuwenden ist. Dieser besagt, dass bei der Planung von A+E- Maßnahmen, ...vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.“ Dieses gesetzlich untermauerte Vorgehen sollte trotz eines vorhandenen Flächenpools berücksichtigt werden. <u>Jagd und Fischerei</u> Bei den von der Maßnahme betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um jagdbare Flächen, auf denen Wildhege und Pflege durch jagdliche Maßnahmen ausgeübt werden. Die betroffenen Jagdbezirke sind die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Wiesenau und	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Umweltbericht werden geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen unter Kapitel 2.10 behandelt. Anregungen oder Ergänzungen werden im Umweltbericht ergänzt und sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Eisenhüttenstadt sowie das Revier Fünfeichen des Eigenjagdbezirkes Stiftung „Stift Neuzelle“. Auch wenn der größte Landeigentümer der betroffenen Fläche, hier die Stiftung „Stift Neuzelle“, grundsätzlich gegen einen Verkauf der Flächen und die geplanten Maßnahmen als solches keine Einwände hat, ist neben dem direkten Flächenverlust von über 200 ha zu erwarten, dass wichtiger Wildlebensraum verloren geht. Die Einbeziehung der Flächen in den FN-Plan und spätere Nutzung als Gewerbeflächen hat Auswirkungen auf die bestehenden Pachtverträge der Jagdgenossenschaften Wiesenau und Eisenhüttenstadt, d.h., dass eine Minderung des Jagdpachtwertes eintritt und die Jagdpächter berechtigt wären, gegenüber der Jagdgenossenschaft eine Pachtpreisminderung durchzusetzen. Ggf. kann diese Flächenminderung auch die Kündigung durch die Jagdpächter nach sich ziehen, so dass hier sogenannte Notjäger zur zeitweiligen Regelung der Jagd und des Jagdschutzes eingesetzt werden müssten. Auskünfte zu den Pachtgebieten erteilen: Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Wiesenau: Frank Günzel, Mühlenstr. 1A, 15295 Wiesenau, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft: Roland Bahro, Hauptstr. 26, 15898 Lawitz	Der Jagdverband Region Eisenhüttenstadt e.V. Dorfstraße 57 in 15890 Siedichum - OT Pohlitz sowie die Jagdgenossenschaften Wiesenau und Lawitz werden bei der Trägerbeteiligung zum Entwurf berücksichtigt.			
7.	Landkreis Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow Stellungnahme vom 13.06.2024				
	Derzeit werden Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht berührt Hinweise erst bei konkreten Planungs- und Bauvorhaben möglich.	Der Hinweis wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
8.	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) Keine Stellungnahme eingegangen				
9.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf Keine Stellungnahme eingegangen				
10.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (LUBB) Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld Stellungnahme vom 12.07.2024				
	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf zur Änderung der Flächennutzungspläne zur Entwicklung des Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandortes (GIVLOS-Ost) Landkreis Oder-Spree und Rangierbahnhof Ziltendorf(Stand: März 2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz(LuftVG folgendes mitgeteilt: 1. Das Plangebiet befindet sich in Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da sich das Plangebiet im Bereich der Hindernisfreifläche des Verkehrslandeplatzes (VLP) Eisenhüttenstadt befindet.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 20-21, Pkt. 3.11“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur Änderung der Flächennutzungspläne zur Entwicklung des Gewerblich-Industriellen-Vorsorgestandortes (GIV LOS-Ost) Landkreis Oder-Spree und Rangierbahnhof Ziltendorf(Stand: März 2024). Begründung: Das Planungsvorhaben liegt bei Ziltendorf, im Landkreis Oder-Spree des Bundeslandes Brandenburg. Die Planungsfläche erstreckt sich südöstlich bis nordwestlich des VLP Eisenhüttenstadt. Der geringste Abstand beträgt ca. 1,2 km. Dieser VLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL) 1-1679/19 zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich innerhalb der Horizontalfläche. Diese beschreibt eine Höhenbegrenzung, die von 20,00 m über Flugplatzbezugspunkt (FBP) auf 45,00 m über FBP ansteigt. Der FBP ist auf 45,04 m über NHN festgelegt. Die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen beeinträchtigt die Belange des VLP Eisenhüttenstadt dann nicht, wenn die Höhenbegrenzungen der Hindernisfreifläche (Horizontalfläche) nicht durchdrungen wird. Aussagen zur tatsächlichen Machbarkeit können erst mit konkreten Gebäudedaten innerhalb des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Gegen die Ausweisung von Flächen für Bahnanlagen bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flugplatzbezugspunkt (FBP) ist auf 45,04m über NHN festgelegt. Die Begründung wird ergänzt „S. 20-21, Pkt. 3.11“. Eine weitergehende Untersuchung/Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	LuftVG). Die Belange des VLP Eisenhüttenstadt wurden in der Begründung zum Vorentwurf grundsätzlich berücksichtigt. Sofern die Hindernisbegrenzungsflächen des VLP nicht beeinträchtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur Änderung der Flächennutzungspläne zur Entwicklung des Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandortes (GIV LOS-Ost) Landkreis Oder-Spree und Rangierbahnhof Ziltendorf(Stand: März 2024). Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischen Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Die für die Bauausführung notwendigen Kräne / Baugeräte können Luftfahrthindernisse darstellen und sind rechtzeitig (mind. 15 Werktage) vor Beginn des Einsatzes bei der Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung / ggfs. Genehmigung, einzureichen. Antragsvordrucke finden Sie unter: https://Luftfahrthindernisse - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg“. 4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“. Um Überlassung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 21, Pkt. 3.11“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird bei der Trägerbeteiligung zum Entwurf berücksichtigt. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
11.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen Stellungnahme vom 24.06.2024				
	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei konkreten Bauvorhaben ist eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen.			
12.	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder) Stellungnahme vom 16.07.2024				
	Meine Stellungnahme vom 12.12.2023 und die übersandten Unterlagen vom 12.01.2024 behalten ihre Gültigkeit. Aus der Stellungnahme vom 12.12.2023: <i>Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Herstellung eines Knotenpunktes im Zuge der Bundesstraße B112, Abschnitt 175 zustimmungsfähig.</i> <i>Als Planungsgrundlage sollten aktuelle Pläne genutzt werden. Die B112 wurde 2015 unter Verkehr genommen.</i>	Die Stellungnahme vom 12.12.2023 wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung wesentlicher Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben vom Landesbetrieb Straßenwesen abgefordert und von Frau G. Stähr bearbeitet.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	<i>Die B112 ist in dem Bereich eine Kraftfahrstraße. Es muss der Nachweis geführt werden, dass ein zusätzlicher Knotenpunkt in das Streckenkonzept der B112 passt und keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nach sich zieht.</i> <i>Es ist eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen.</i> <i>In der weiteren Planung muss eine Straßenplanung entsprechend der RE2012 erstellt und dem Landesbetrieb Straßenwesen zur Prüfung übergeben werden.</i> <i>Aufgrund der Nähe zu Eisenhüttenstadt ist in die weitere Planung die sichere Führung der Radfahrer und Fußgänger zu berücksichtigen. An der L373 ist ein Radweg vorhanden, über den sowohl Eisenhüttenstadt als auch Ziltendorf bzw. Wiesenau für diese Verkehrsteilnehmer gut erreichbar sind.</i> Darüber hinaus folgende Hinweise in Bezug auf die innere Erschließung der Gebiete, speziell die Unterführung der B112n im Bereich des Oder-Spree-Kanals: - Die Bestandsunterlagen der Uferspundwand übersende ich Ihnen als Anlage. - Die Spundwand des Oder-Spree-Kanals, die im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung hergestellt wurde ist rückverankert und für die von Ihnen geplante Belastung nicht ausgelegt. - Sollte die Nutzung der Unterführung in der weiteren Planung bestand haben, sind die erforderlichen Nachweise zu führen, geprüfte Unterlagen in meiner Behörde einzureichen und genehmigen zu lassen. - Beim Neubau des Bauwerkes wurde die Prüfung der Uferspundwand und des Bauwerkes von Herrn Dr. Klähne durchgeführt. KLÄHNE BUNG Beratende Ingenieure im Bauwesen GmbH Behrenstraße 29 10117 Berlin Tel: + 49 (0) 30 27 56 39 - 0 www.kl-ing.de	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 21, Pkt. 4.1“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 22, Pkt. 4.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
13.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel Mehringdamm 129, 10965 Berlin Stellungnahme vom 02.08.2024 Mit der Mail vom 06. Juni 2024 forderten Sie das WSA Spree-Havel (WSA) als TÖB nach § 4 (2) BauGB zur Beteiligung am Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes auf. Mit Mail vom 11. Juli 2024 hatte ich um Fristverlängerung bis einschließlich 05. August 2024 gebeten. Auf telefonische Nachfrage meinerseits wurde mir diese zugesichert Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes grenzt an die Bundeswasserstraße Spree-Oder-Wasserstraße (SOW), Streckenabschnitt Oder-Spree- Kanal (OSK). Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 (1) Satz 1 i.V. mit Art. 89 GG stehen im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 (1) WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegrechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweck-erhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann Daraus folgt, dass keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden können, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die				
		Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 23, Pkt. 4.2“ ergänzt. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf den Ausbau der Bundeswasserstraße im Streckenabschnitt Oder-Spree-Kanal (OSK) zu einem Parallelhafen wird verzichtet. Die dafür ausgewiesene gewerbliche Fläche			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung “der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV. Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, hier vertreten durch das WSA, werden durch den Entwurf des Flächennutzungsplanes noch nicht berührt. Bezüglich der konkreten Hafenplanung sind umfangreiche (Vor-) Abstimmungen mit dem WSA zu führen, um die dadurch berührten Belange der WSV zu wahren. Ich habe keine Einwände zum Entwurf. Das WSA ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Hierfür bitte ich Sie mir die Text- und Planteile mit Kennzeichnung aller vorgenommenen Änderungen gegenüber der Vorgängerversion zukommen zu lassen. Dies beschleunigt die Prüfung. Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Entwurf der Begründung: <u>Abs. 2 Rechtliche Grundlagen</u> Seite 7; Pkt. 10 — Bitte ergänzen Sie das Datum der letzten Gesetzesänderung vom 22. Dezember 2023. <u>Abs. 3.9 Wasser</u> Bitte korrigieren Sie den 5. Absatz. Die Aussage, dass der OSK (nicht SOK) zu einer Hafenanlage ausgebaut werden kann, ist nicht richtig. Am OSK kann eine Hafenanlage errichtet werden.	wird durch Grünfläche ersetzt. Der Gewässerstreifen bleibt im Bestand erhalten. Es ergeben sich keine Nutzungseinschränkungen bzw. Störungen auf der Bundeswasserstraße Spree-Oder-Wasserstraße (SOW). Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 11, Pkt. 2.“, „S. 18, Pkt. 3.8“.			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	<u>Abs. 4.3 Wasserstraße</u> Die Aussage zum zweisechiffigen Schiffsverkehr ist zu pauschal. Das Begegnen zweier Schiffe ist in Abhängigkeit deren Abmessungen bzw. deren Abladetiefen erlaubt. Weiterführend möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen sowie Nutzungen in, an, unter und über einer Bundeswasserstraße gemäß § 31 WaStrG beim WSA rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen sind. Das WSA prüft dann das Erfordernis einer strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigung (ssG). Nicht angezeigte bzw. genehmigte Anlagen würden illegal errichtet. Je nach Ausgestaltung des Hafens wachsen u. U. Wasserflächen der WSV im Eigentum zu (WaStrG § 1 i.V.m. § 3). Es empfiehlt sich daher einen Stichhafen zu errichten. Nach Fertigstellung der Hafenanlage ist eine Schluss-/Grenzvermessung erforderlich. Für die Nutzung WSV-eigener Flächen ist grundsätzlich vor Nutzungsaufnahme eine privatrechtliche Regelung mit dem WSA abzuschließen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Bau einer Hafenanlage als Stichhafen im Plangebiet wird verzichtet. Die Anbindung des Binnenhafens Eisenhüttenstadt über einen Gleisanschluss vom Plangebiet aus wird favorisiert.			
14.	infreSt Infrastruktur eStraße GmbH Torgauer Straße 12 – 15, 10829 Berlin Keine Stellungnahme eingegangen				
15.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33a, 15299 Müllrose Stellungnahme vom 16.07.2024				
	Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zu o. g. Planung gibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oder-Spree als zuständige untere Forstbehörde folgende				

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Stellungnahme ab: Im Bereich der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes ist Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von ca. 290 ha betroffen. Die betroffenen Waldflächen befinden sich im Waldgebiet Ziltendorfer Niederung' (WAG187). Eine Auflistung kann der Anlage 1 entnommen werden. Kartendarstellungen befinden sich in den Anlagen 2 bis 6. Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Für Waldflächen, die im Rahmen der weiteren Planung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden sollen, ist bei der unteren Forstbehörde ein vollständig ausgefüllter Waldumwandlungsantrag zu stellen (siehe Anlage 7). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzen sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Gemäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Antragsteller vorzunehmen, wenn eine Waldfläche von mehr als 10 ha beansprucht wird. Die untere Forstbehörde empfiehlt einen Einwirkungsbereich von 250 m vom Rand des Vorhabens zu überprüfen, sowie es im „Arbeitshinweise zur Umsetzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Waldumwandlungs- und Erstaufforstungsverfahren“ der länderübergreifenden Arbeitsgruppe von Forstbehördenmitarbeitern empfohlen wird.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 15-16, Pkt. 3.3“. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Schutzgüter Klima und Luft bezogen auf die geplante Rodung der Waldfläche unter Kapitel 2.3 behandelt. Durch das Forstamt Oder-Spree wurde im Rahmen der Planersitzung der AG am 14.08.2025 einer Abholzung der geplanten Gewerbeflächen generell zugestimmt. Der Forderung, bereits im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVP für die spätere Waldumwandlung durchzuführen wird nicht gefolgt. Die FNP-Änderung stellt lediglich die vorbereitende Bauleitplanung dar. Sie begründet weder die unmittelbare Zulässigkeit eines Vorhabens noch lässt sie eine konkrete Waldum-			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Die untere Forstbehörde empfiehlt ebenfalls, einen forstrechtlich qualifizierten Bebauungsplan für die Umsetzung des Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandortes zu nutzen. Die hierfür zu beachtenden Punkte, sind in Anlage 8 enthalten. Wird Wald im Plangebiet in Anspruch genommen, bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Dieser Genehmigung steht gleich, wenn nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG in einem rechtsgültigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern dann die hierfür erforderlichen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind. In diesem Fall werden alle Aussagen zu forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan getroffen. Dadurch wird die Beteiligung der Forstbehörde im Zulassungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren) entbehrlich. Der Träger der Bauleitplanung muss sich bereits zum Beginn der Planungen entscheiden, wie er die Vorschriften zum Umweltschutz umsetzen möchte.	wandlung zu. Die vertiefte Prüfung erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans. Wird dieser forstrechtlich qualifiziert im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG Brandenburg aufgestellt, kann der rechtskräftige Bebauungsplan die waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung ersetzen, sofern die erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen festgesetzt sind. Etwaige UVP- oder Vorprüfungspflichten sind in diesem Fall im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB zu behandeln. Nach § 50 UVPG tritt daneben keine eigenständige UVP als separates Verfahren hinzu. Der als Anlage beiliegende Umweltbericht mit Umweltprüfung, Biotopkartierung, Strukturkartierung und Habitatpotenzialanalyse beschreibt ausführlich die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen für die geplante Flächenumwandlung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und geeignete Kompensationsmaßnahmen. Sie beziehen sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur auf die betroffenen Teilflächen der jeweiligen Stadt oder Gemeinden und nicht auf konkrete Anlagenstandorte. Die im Umweltbericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind dies Maßnahmenvorschläge, welche die voraussichtlichen Eingriffe und voraussichtliche			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
		erhebliche Umweltauswirkungen durch die in der FNP-Änderung geplante Flächennutzungsänderung kompensieren können. Die konkrete Planung und zeichnerische und / oder textliche Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen noch aufzustellender Bebauungspläne vorbehalten. Erst dann können anhand der konkret geplanten Nutzung Art und Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bestimmt werden.			
16.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus Stellungnahme vom 08.07.2024				
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:	Wird zur Kenntnis genommen.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Identnummer 2110) abgegrenzt (Übersichtskarte, Anlage). Es handelt sich um geologisch gefolgerte weichselkaltzeitliche Feinsande bis Feinkiese des Berliner Urstromtals, die analog zu bereits im Abbau stehenden Kiessanden in der Region als Betonzuschlagstoff bzw. Putz- und Mörtelsand Verwendung finden können. Aus Einzel-bohrungen wurde für die Fläche eine Rohstoffmächtigkeit von 12 m errechnet, was die Wirtschaftlichkeit eines potenziellen Abbaus des Rohstoffes begünstigt. Im Rahmen der letzten Zuarbeit zum Regionalplan wurde der Planungsgemeinschaft Oderland-Spree die Fläche als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung übermittelt. Aufgrund der bisherigen Kenntnisse zum Rohstoff und um die Versorgungssicherheit der Region mit Kiessand zu gewährleisten, wird das LBGR auch bei zukünftigen Zuarbeiten zum Regionalplan für eine Ausweisung der Fläche als Vorbehaltsgebiet plädieren. Altbergbau: Nach den vorliegenden Unterlagen liegt das Vorhaben außerhalb des bergschadenkundlichen Einwirkungsbereichs stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen und dem Altbergbau ohne bzw. mit Rechtsnachfolger zugeordnet werden. Der ehemalige Braunkohlenbergbaubereich Consum, Leonhard bei Krebsjauche befindet sich in nördlicher Richtung mit einem Abstand von ca. 100m (Übersichtskarte, Anlage). Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Ihre Schreiben (E-Mails) vom 24. Januar 2024 und vom 6. Juni 2024 - Beige Unsere Stellungnahme vom 13. Februar 2024 —74.21.45-16-422 Anhörungsfrist: 6. Juli 2024	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 16, Pkt. 3.4“. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 13. Februar 2024 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 13.02.2024 wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung wesentlicher Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe abgefordert und von Herrn Tzschichholz bearbeitet. Sie entspricht der Stellungnahme vom 08.07.2024. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
17.	Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“, Alte Brückenstraße 9, 15890 Eisenhüttenstadt Keine Stellungnahme eingegangen				

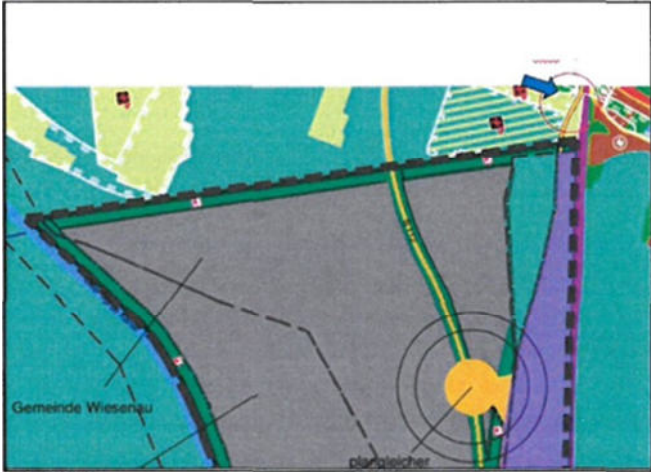
Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
18.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam Stellungnahme vom 10.07.2024 Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt: Die Unterlagen liegen in Vorentwürfen vor und wesentliche umweltrelevante Unterlagen (Umweltbericht) stehen noch aus. Die Änderung betrifft eine Fläche im Außenbereich der Gemeinde Wiesenau und Siehdichum / OT Rießen und Pohlitz. von ca. 400ha. Die Flächennutzungspläne sehen hier Flächen für Wald vor. Der Rangierbahnhof Ziltendorf befindet sich im Stadtgebiet von Eisenhüttenstadt. Der Flächennutzungsplan sieht hier Grabeland vor, wobei die Flächen jedoch schon als Bahnflächen (Straßenverkehrsfläche) gewidmet sind. Das Änderungsgebiet liegt im Müllroser Spreetal, das als ausgedehntes Waldgebiet hauptsächlich von Kieferreinkulturen geprägt ist. Hier bedarf es einer Waldumwandlungsgenehmigung. Aus naturschutzfachlicher Sicht sehen wir alle Vorhaben, die eine Beanspruchung von Wald gemäß des LWaldG zur Folge haben kritisch. Wir verweisen hier auf die ökologischen Waldfunktionen, insbesondere was Artenschutz und Klima anbelangt. In Zeiten des Artenschwundes und der Klimaveränderung ist die Beanspruchung von großflächigen Waldgebieten (400ha) nicht mehr zeitgemäß. Die Unterlage lässt erkennen, dass Aufforstungsflächen vor Ort nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen. Es sollen Flächen bei Beeskow (Beeskower Platte) für diese Ersatzmaßnahme bereitgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um Offenlandflächen handelt, die ebenso wie Wald ökologische Bedeutung haben und somit für Offenlandbewohner insbesondere eine Vielzahl von Insekten) als Lebensraum verlorengehen. Hier sind nähere Angaben zu den Ersatzaufforstungsflächen vonnöten. Im Erläuterungsbericht/Machbarkeitsstudie ist ersichtlich, dass eine Vielzahl von Schutz-	.			
		Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht / Umweltprüfung (UP) als unselbständiger Teil des Bauleitverfahrens für die Änderung von Flächennutzungsplänen lag zur Begründung zum Vor-Entwurf nicht vor. Der als Anlage nun beiliegende Umweltbericht mit Biotopkartierung, Strukturkartierung und Habitatpotenzialanalyse beschreibt ausführlich die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen für die geplante Flächenumwandlung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und geeignete Kompensationsmaßnahmen. Die im Umweltbericht dargestellten			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	gebieten, geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und wertgebenden Tierarten im äußeren Untersuchungsraum vorhanden sind (s. II Themenbereich Umwelt, S. 18ff). Im äußeren Untersuchungsraum befindet sich auch das Wasserschutzgebiet Pohlitz-Fassung Pohlitz. Eine Beeinträchtigung der beiden FFH-Gebiete „Ziltendorfer Düne und „Unteres Schlaubetal-Ergänzung“ ist nicht ausgeschlossen (s. Pkt. 9.6, S. 45). Eine Beeinträchtigung der Erd-Niedermoores östlich und südöstlich von Wiesenau ist durch ggf. notwendig werdende Grundwasserabsenkungen nicht ausgeschlossen. Pkt. V Ergebnis der Machbarkeitsstudie empfiehlt lediglich auf Grundwasserabsenkungen zu verzichten. Der Umweltbericht sowie Grünordnungsplan liegen noch nicht vor. Daher können die Verbände vorerst noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Wir bitten daher um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren und um Kenntnissgabe der noch ausstehenden umweltrelevanten Unterlagen bei deren Fertigstellung/Vorlage.	Kompensationsmaßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind dies Maßnahmenvorschläge, welche die voraussichtlichen Eingriffe und voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die in der FNP-Änderung geplante Flächennutzungsänderung kompensieren können. Die konkrete Planung und zeichnerische und / oder textliche Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen noch aufzustellender Bebauungspläne vorbehalten. Erst dann können anhand der konkret geplanten Nutzung Art und Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bestimmt werden. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			
19.	Naturpark Schlaubetal Siehdichum 1, 15890 Siehdichum, OT Schernsdorf Stellungnahme vom 25.06.2024				
	Der Naturpark Schlaubetal ist vom Vorhaben nicht betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
20.	Amt Schlaubetal Ordnungsamt-Brandschutz Keine Stellungnahme eingegangen				
21.	Polizei Schutzbereich Oder-Spree / Frankfurt (Oder) August-Bebel-Straße 63, 15517 Fürstenwalde Stellungnahme vom 21.06.2024				
	Es bestehen keine Beanstandungen bzw. Änderungsvorschläge zur Planung	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
22.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2, 10557 Berlin Stellungnahme vom 10.06.2024				
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich derzeit im Plangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen- und Kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Es sind jedoch Planungen zum Interkonnektor Eisenhüttenstadt betroffen. Diese Planungen wurden, bedingt durch die alternativen Planungen des polnischen Übertragungsnetzbetreibers, nach dem Abschluss des Raumordnungsverfahrens „eingefroren“. Aktuell geht man davon aus, dass die Planungen nicht vor dem Jahr 2030 wiederaufgenommen werden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt S. 23 - 24, Pkt. 5.“ Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der gegenwärtig bevorzugte Verlauf der geplanten 380-kV-Freileitung würde den			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
		Geltungsbereich des Plangebietes nicht überlagern.			
23.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal Stellungnahme vom 06.06.2024				
	Ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Der bezeichnete Planungsbereich befindet sich außerhalb des Netzgebietes der envia Mitteldeutschen Energie AG, der envia TEL GmbH bzw. der envia THERM GmbH. Bitte wenden Sie sich an das für dieses Gebiet zuständige Versorgungsunternehmen. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass Kompensations- oder Ausgleichsflächen innerhalb unseres Netzgebietes liegen, so bitten wir um erneute Beteiligung. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz bzw. an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			
24.	Busverkehr Oder-Spree (BOS, James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde Keine Stellungnahme eingegangen				

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
25.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin Keine Stellungnahme eingegangen				
26.	Deutsche Bahn AG / DB InfraGO Geschäftsbereich Netz Vetschauer Str. 65, 03048 Cottbus Stellungnahme vom 15.07.2024				
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Aus Sicht der o. g. Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten: Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 6153 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass die DB InfraGO AG die Errichtung eines ESTW Frankfurt (Oder) in den Jahren 2027/2028 plant. In diesem Zusammenhang werden auch bauliche Anpassungen im Bahnhof Ziltendorf und dem Abzweig Wiesenau notwendig (u.a. werden Signale getauscht, neue Achszähler ersetzt, usw.). Die eventuell notwendige straßenseitige Befahrbarkeit ist über den gesamten Zeitraum sicherzustellen. Gem. Beschreibung der zukünftigen Ausgestaltung der äußeren und inneren Erschließungen (vg1. Unterlage „Begründung zum Vor-Entwurf“ mit Stand 03/2024 zum Punkt 3.1 (Grenze der räumlichen Gestaltungsbereiche...“)) wurde die nördliche Wegeverbindung zwischen Rautenkranz und Wiesenau, die als nördliche Grenze beschrieben wird, nicht thematisiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 22 - 23, Pkt. 4.2“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 22 - 23, Pkt. 4.2“. Die Wegeverbindung zwischen Rautenkranz			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Sollte diese Wegeverbindung im Zuge der Erschließungen ausgebaut werden, so ist die Zugänglichkeit des sich etwas weiter nördlich befindlichen Stellwerks Abzweig Wiesenau während und nach den Baumaßnahmen permanent zu gewährleisten (siehe Bildausschnitt, roter Kreis).  Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen	und Wiesenau liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderungen und bleibt in der weiteren Planung unberücksichtigt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für das geplante Vorhaben ist ein entsprechender Versickerungsnachweis nach DWA-A-138-1 zu erbringen. Der Nachweis basiert auf einem aktuellen Geologischen Gutachten und ist durch einen			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	gerechnet werden muss. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschaft, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Schlussbemerkungen Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Ingenieur mit Befähigungsnachweis für die Durchführung von Baugrunduntersuchungen zu erarbeiten. Die Bemessungen der erforderlichen Versickerungsmaßnahmen und deren Anforderungen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und genehmigen zu lassen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
27.	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin Stellungnahme vom 14.06.2024 Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Folgende von der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) wahrzunehmende Belange werden berührt: Teile der betroffenen Flächen gehören und befinden sich im unmittelbaren Umfeld zu den Betriebsanlagen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) Arcelor Mittal Transport GmbH (LEA Az.: AM EH T). Die AM EH T ist ein nichtbundeseigenes EIU. Sie Schreiben in Punkt 3.3 der Begründung zur Änderung der Flächennutzungspläne: Eine Unterscheidung in Bahnflächen der DB AG [Netzbetreiber ist die DB InfraGo AG] und Flächen für Anschlussbahnanlagen (Werkbahn) erfolgt nicht mehr, da es sich bei den Bahnanlagen insgesamt um öffentliche Eisenbahninfrastruktur handelt.“ Die von Ihnen angeführte Konzeption zum Betrieb ist für die Vorplanung von Flächen von Eisenbahnbetriebsanlagen in der Tat von nachgeordneter Bedeutung, da sich anhand dieser später erst die gesetzlichen Anforderungen an die bauliche Gestaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen (Ausführungsplanung) und der Betriebsdurchführung von Eisenbahnen ableiten. Die Planung für bauliche Erweiterungen und wesentliche Änderungen (auch Rückbau) von Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen jedoch dem Fachplanungsvorbehalt nach § 18 AEG. Gemäß § 18 AEG liegt die Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Die Zuständigkeit für bundeseigene Eisenbahnen liegt hingegen beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Eine Darstellung der Bahnflächen entsprechend der zuständigen Plangenehmigungsbehörde kann daher sinnvoll sein. (Sollten gegebenenfalls Eigentumswechsel zwischen den genannten Beteiligten vorgesehen sein, sollen auch solche Flächen entsprechend dargestellt werden.) Ich weise Sie darauf hin, dass die Belange bundeseigener Bahnen durch diese Stellungnahme				
		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 23, Pkt. 4.2“. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen für Bahnanlagen werden entsprechend der Planzeichenverordnung einheitlich dargestellt.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange			Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	nicht erfasst sind.				
28.	Im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH u. VNG Gasspeicher GmbH GDMcom mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig Stellungnahme vom 13.06.2024				
	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen. Keine Einwände zum Vorhaben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
29.	E.DIS Netz GmbH Radinkendorfer Straße 19, 15848 Beeskow Keine Stellungnahme eingegangen				
30.	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Heinrich-Hildebrandt-Straße 10, 15232 Frankfurt (Oder) Stellungnahme vom 18.06.2024				
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Die Begründung wird ergänzt „S. 22, Pkt. 4.2“; „S. 23 - 24, Pkt. 5“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			
31.	EWE Netz GmbH GE-AS Leitungsrechte Cloppener Straße 302, 26133 Oldenburg Stellungnahme vom 20.06.2024				
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 23, Pkt. 5“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
32.	Trink- und Abwasserzweckverband Oderaue Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt Stellungnahme vom 10.07.2024				
	Das Plangebiet selbst liegt außerhalb der Schutzzonen für die Wasserfassungen Pohlitz und Rautenkranz, grenzt aber unmittelbar an beide festgesetzten Schutzzonen an. Das „Wasserschutzgebiet Pohlitz - Fassung Pohlitz“ grenzt im Süden an das geplante Industriegebiet, das „Wasserschutzgebiet Pohlitz - Fassung Rautenkranz“ liegt südwestlich des Plangebietes. In beiden Fassungen wird mit 26 Brunnen Grundwasser für das Wasserwerk in Pohlitz gefördert. Das WW Pohlitz ist das wichtigste Wasserwerk des Verbandes und bereitet rund 98 % des Trinkwassers auf. In der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2013 wird auf den Seiten 34 und 35 darauf verwiesen, dass im Untersuchungsgebiet der Boden überwiegend sandig geprägt ist und dadurch eine geringe Puffer- und Filterfunktion des Bodens vorliegt. Durch die geringe Pufferwirkung und die hohe Infiltrationsgeschwindigkeit wird das gesamte Areal als hoch empfindlich gegenüber Grundwasserverunreinigungen eingeschätzt. Bei den weiteren Planungen ist dieser Aspekt zu berücksichtigen und bei der Aufstellung des FNP vertieft zu betrachten. Im östlichen Bereich des Plangebietes verlaufen zwei Trinkwasserhauptleitungen des Verbandes die bei der weiteren Planung mit einem entsprechenden Schutzstreifen berücksichtigt werden müssen. Sowohl die Schutzzonen als auch der vorhandene Leitungsbestand ist auf dem beigefügten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 23 - 25, Pkt. 5“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für das geplante Vorhaben ist ein entsprechender Versickerungsnachweis nach DWA-A-138-1 zu erbringen. Der Nachweis basiert auf einem aktuellen Geologischen Gutachten und ist durch einen Ingenieur mit Befähigungsnachweis für die Durchführung von Baugrunduntersuchungen zu erarbeiten. Die Bemessungen der erforderlichen Versickerungsmaßnahmen und deren Anforderungen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und genehmigen zu lassen.			

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Lageplan eingetragen. Eine Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist prinzipiell möglich, zu technischen Lösungen und Mengenbetrachtungen sind gesonderte Abstimmungen erforderlich. Eine Entsorgung und Behandlung von industriellem Abwasser aus dem Gebiet ist schwierig. Zum einen befindet sich kein Abwasser-Anschlusspunkt in unmittelbarer Nähe des Plangebietes, zum anderen ist die Behandlung von Industrieabwasser vom jeweiligen Herkunftsbereich (z.B. Stahlherstellung, Lebensmittelindustrie, Halbleitertechnik usw.) abhängig und wird in insgesamt 57 Anhängen zur Abwasserverordnung geregelt. Je nach Herkunftsbereich sind die verschiedensten Verfahren zur Abwasserreinigung Stand der Technik. Diese Verfahren unterscheiden sich von der Technologie auf kommunalen Kläranlagen (KA) deutlich, eine „Mitbehandlung“ auf der kommunalen KA ist nicht möglich. Inwieweit eine Abwasserbehandlung auf der Industriekläranlage neben der Papierfabrik in begrenztem Umfang möglich ist, hängt vom Herkunftsbereich des Abwassers ab. In das Planverfahren ist der TAZV Oderaue einzubeziehen und die Interessen des Verbandes an einem vollumfänglichen Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Wir sind gern bereit, im weiteren Verfahren mitzuwirken und zu unterstützen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
33.	Stadtwerke Eisenhüttenstadt Fährstraße 60, 15890 Eisenhüttenstadt Keine Stellungnahme eingegangen				
34.	VEO GmbH Jugendstraße 1, 15890 Eisenhüttenstadt Keine Stellungnahme eingegangen				

Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung			
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
35.	ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH Recht/Liegenschaften/Versicherungen/Revision Werkstraße 1,15890 Eisenhüttenstadt Stellungnahme vom 08.07.2024				
	Bei der Einrichtung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes muss berücksichtigt werden, dass für die Weiterentwicklung des Rangierbahnhofs Ziltendorf vorgesehen ist, die heutige Ladestraße in ein multimodales Umschlagsterminal umzuwandeln. Dieser Umbau erfordert, die heutige Straßenführung der Zufahrt zum Rangierbahnhof in Teilen an die Grenzen der relevanten Flurstücke in Richtung B112 zu verschwenken. Das betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Flurstücke 139/1, 140/1, I5I/I, 153/1, 159/1, I60/1, 163/1 und 16471 der Flur Nr. 004 der Gemarkung Siehdichum sowie die Flurstücke 454, 461, 464, 466 und 470 der Flur Nr. 007 der Gemarkung Wiesenau. Im vorliegenden Entwurf lässt sich nicht eindeutig erkennen, wo konkret die Schutzgebiete zwischen dem Rangierbahnhof und der B11 2 liegen und ob die o.g. Flurstücke betroffen sind. Wir gehen davon aus, dass zur Sicherung der Weiterentwicklung des Rangierbahnhofes Ziltendorf die notwendigen Schutzgebiete außerhalb der relevanten Flurstücke eingerichtet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt „S. 22, Pkt. 4.2“. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ein Umweltbericht / Umweltprüfung (UP) als unselbständiger Teil des Bauleitverfahrens für die Änderung von Flächennutzungsplänen lag zur Begründung zum Vor-Entwurf nicht vor. Der als Anlage nun beiliegende Umweltbericht mit Biotopkartierung, Strukturkartierung und Habitatpotenzialanalyse beschreibt ausführlich die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen für die geplante Flächenumwandlung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und geeignete Kompensationsmaßnahmen. Die ausgewiesenen und benannten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden mit der ArcelorMittal Transport GmbH abgestimmt. Zudem bestätigt die ArcelorMittal das Vorhandensein von externen Ausgleichsflächen für Trockenstandorte auf dem eigenen			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Mit der dargestellten bahnseitigen Trassenvorsorge zur Anbindung an den Rangierbahnhof Ziltendorf sind wir grundsätzlich einverstanden. Für die abschließende Planung der konkreten Trasse ist unser Tochterunternehmen, die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt Transport GmbH einzubeziehen, um die technischen und betrieblichen Belange zu berücksichtigen. Die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH wünscht daher, für die weitere Entwicklung des Gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes (GIV LOS-Ost) ihr Tochterunternehmen, die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt Transport GmbH, einzubeziehen.	Werkgelände schriftlich. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ArcelorMittal Eisenhüttenstadt Transport GmbH wird bei der Trägerbeteiligung zum Entwurf berücksichtigt.			
36.	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder) Keine Stellungnahme eingegangen				
37.	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder) Stellungnahme vom 15.07.2024				
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB) Vorbemerkung (nicht übernommen, als sonstige Hinweise bewertet) Bereits in den Jahren 2009 - 2010 wurde von Ernst Basler & Partner (EBP) eine Untersuchung von vorhandenen Flächen für Industrieansiedlungen im Regionalen Wachstumskern (RWK) Frankfurt (Oder)/ Eisenhüttenstadt durchgeführt und hat gezeigt, dass es nur wenige Flächen gibt, die für eine industrielle Nutzung bereitgestellt werden können. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die noch vorhandenen Industrieflächen in wenigen Jahren aufgebraucht sein werden.				

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
	Für die weitere Entwicklung fehlen dem RWK auch heute noch Flächen, die den Anforderungen moderner Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, wie z. B. Großflächigkeit, Nutzungsverträglichkeit und optimale Verkehrsanbindung sowie -erschließung, gerecht werden. Eine industriell-gewerbliche Vorsorgefläche Eisenhüttenstadt - Nord war bereits im Landesentwicklungsplan (LEP B-B) vom 31. März 2009 ausgewiesen und befindet sich zwischen den beiden Städten des RWK. Eine „Machbarkeitsstudie GI Potenzialfläche Eisenhüttenstadt-Nord“ wurde durchgeführt, um bei Investoreninteresse eine belastbare Aussage zum Zeitrahmen der Bauleitplanung treffen zu können. Das Angebot des RWK und seinem Umland ist darauf gerichtet, durch Schaffung eines ausreichenden Planungsvorlaufes zeitnah den Investoren des produzierenden Gewerbes die nötigen GE- und GI-Flächen mit entsprechendem Planungsrecht bereitzustellen. Die betroffenen Gemeinden im Amt Schlaubetal, im Amt Brieskow-Finkenheerd und die Stadt Eisenhüttenstadt verfügen über wirksame Flächennutzungspläne, in denen die zukünftige Fläche für gewerblich-industrielle Vorhaben und eine Erweiterungsfläche für den Rangierbahnhof noch nicht als Bauflächen dargestellt sind, aus diesem Grund müssen die Flächennutzungspläne geändert und angepasst werden. Die IHK Ostbrandenburg begrüßt ausdrücklich den jetzt begonnenen Planungsprozess und befürwortet das Vorhaben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen			
38.	Stadt Eisenhüttenstadt Bereich Brandschutz und Feuerwehr Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt Stellungnahme vom 06.06.2024				
	Derzeit nur unvollständige Anmerkungen möglich (Alarmierung der Feuerwehr, Anfahrtswege, Stell- und Bewegungsflächen etc.?)	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Untersuchung/ Berücksichtigung erfolgt ggfs. erst auf der nachfolgenden Ebene			

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
		der verbindlichen Bauleitplanung.			
39.	Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose Keine Stellungnahme eingegangen				
40.	Amt Brieskow-Finkenheerd August-Bebel-Str. 18 a, 15295 Brieskow-Finkenheerd Keine Stellungnahme eingegangen				
41.	Stadt Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt Keine Stellungnahme eingegangen				
42.	Stadt Frankfurt (Oder) Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt Goepelstraße 38 15234 Frankfurt (Oder) Keine Stellungnahme eingegangen				

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
43.	Stadt Beeskow Berliner Straße 3 15848 Beeskow Keine Stellungnahme eingegangen				
44.	Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45,03172 Schenkendöbern Keine Stellungnahme eingegangen				
45.	Amt Odervorland für die Gemeinde..... Bahnhofstraße 3 - 4 15518 Briesen (Mark) Keine Stellungnahme eingegangen				
46.	Amt Neuzelle für die Gemeinde..... Lindenpark 6 15898 Neuzelle Keine Stellungnahme eingegangen				

	Teil A- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		Abstimmung		
Nr.	Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen	Vorschläge zur Behandlung bzw. Abwägungsvorschlag	ja	nein	Enth.
47.	Stadt Friedland Lindenstraße 13 15848 Friedland Keine Stellungnahme eingegangen				
48.	Gemeinde Rietz-Neuendorf Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Keine Stellungnahme eingegangen				